Dezernat, Dienststelle IV/IV/2

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Datum
25.08.2020

Nachfragen zum Inklusionsplan 3.0

Zu den Fragen von Herrn Dr. Zaschke, die den Inklusionsplan 3.0 betreffen, eingereicht am 14.08.2020 zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25.08.2020, wird wie folgt Stellung bezogen:

<u>Frage 1</u>: "Wie hat sich aus Sicht der Stadt die Zahl der Feststellungen von sonderpädagogischem Förderbedarf seit Beginn des Inklusionsplans 2012 bis 2019/20 entwickelt (unterschieden nach der Zahl der durchgeführten AOSF-Verfahren und der auf dieser Basis getroffenen Feststellungen von Förderbedarf nach Art und Förderort (Förder- oder Regelschule)?"

Als Datenquelle für die nachfolgenden Auswertungen (Tabellen 1 bis 3) wurde die amtliche Schulstatistik des Landes Nordrhein-Westfalen verwendet. Die Zahl der durchgeführten AO-SF-Verfahren wird von der amtlichen Schulstatistik nicht erhoben und kann dementsprechend hier nicht abgebildet werden.

Insgesamt zeigt sich für Köln eine deutliche Zunahme von Lernenden mit einem festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf. Der zunehmende Förderbedarf macht sich ganz überwiegend bei Lernenden an Regelschulen mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache bemerkbar (siehe Tab. 1).

Tab. 1: Anzahl der Lernenden mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an Kölner Schulen differenziert

nach Förderschwerpunkt und Lernort (Jahrgangsstufe 1 bis 10)

	2011/12		2013/14		2015/16		2017/18		2019/20	
	Regel-	Förder-	Regel-	Förder-	Regel-	Förder-	Regel-	Förder-	Regel-	Förder-
	schule	schule	schule	schule	schule	schule	schule	schule	schule	schule
Lernen	279	1.762	519	1.446	800	1.077	1.085	827	1.386	806
emotionale/soziale Entwicklung	390	859	831	865	1.110	898	1.261	975	1.273	1.012
Sprache	218	755	321	735	508	632	592	650	798	650
körperliche/motorische Entwicklung	141	464	188	409	335	381	325	372	323	380
geistige Entwicklung	78	517	113	500	168	503	232	529	289	545
Hören und Kommunikation	24	201	54	190	97	213	90	221	121	221
Sehen	6	62	15	47	21	45	29	49	37	45
Lernende mit sonderpädagog.	1.136	4.620	2.041	4.192	3.039	3.749	3.614	3.623	4.227	3.659
Unterstützungsbedarf	5.756		6.233		6.788		7.237		7.886	
Förderquote (Lernende mit sonderpäd. Unterstützungsbedarf in % von allen Lernenden)	6,7	7 %	7,2	2%	7,8	3%	8,0)%	8,7	7%

Zunehmende Schülerzahlen mit Förderbedarf an Regelschulen, die teils weit über den Rückgang der Schülerzahlen an Förderschulen hinausgehen, werden auch deutschlandweit beobachtet. Als Gründe für diese Entwicklung werden zum Beispiel diskutiert:

- Mehr Lernende sind den Anforderungen der allgemeinen Schule nicht gewachsen.
- Wenn Schulen mehr diagnostizierte Lernende melden, erhalten sie mehr Ressourcen (sog. Ressourcen-Etikettierungs-Dilemma).

- Die Diagnosekompetenzen von Lehrkräften haben sich verbessert.
- Diagnosen wirken in Zeiten der Inklusion weniger stigmatisierend.¹

Einblick in die Gründe für die konkrete Entwicklung in Köln könnte sich gegebenenfalls die Schulaufsichtsbehörde verschaffen. Sie ist für das Feststellungsverfahren für sonderpädagogischen Förderbedarf zuständig und entscheidet (das Schulamt für Grund- und Hauptschulen; die Bezirksregierung für alle anderen Schulformen) über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte bzw. die Notwendigkeit zieldifferenter Förderung (§ 10 AO-SF NRW).

Von Seiten des Landes wurde nach hiesigem Kenntnisstand bisher nicht systematisch der Frage nachgegangen, warum die Förderquote steigt.

<u>Frage 2</u>: "Wie stellt sich die Überrepräsentation von Zuwanderkindern in der Sonderpädagogik nach Status (Ausländer/Migrationshintergrund), Art des Förderbedarfs und nationaler Herkunft in Köln dar?"

Merkmal "Ausländer*in": Lernende, die über keinen deutschen Pass verfügen, werden in der amtlichen Schulstatistik als ausländische Lernende erfasst.

Merkmal "Zuwanderungsgeschichte": Lernende, die selbst zugewandert sind, oder über mindestens ein Elternteil verfügen, das zugewandert ist, oder in deren Familien nicht deutsch gesprochen wird, werden in der amtlichen Schulstatistik als Lernende mit Zuwanderungsgeschichte erfasst.

Bei ausländischen Lernenden wird häufiger ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt (13,1%) als im Durchschnitt aller Lernenden (8,7%). Besonders groß sind die Unterschiede bei den Förderschwerpunkten Lernen (5,8% zu 2,4%) und geistige Entwicklung (1,7% zu 0,9%).

Bei Lernenden mit Zuwanderungsgeschichte liegt die Förderquote nur leicht über der Quote aller Lernenden. Auffällig ist allerdings, dass bei Lernenden mit Zuwanderungsgeschichte deutlich häufiger ein Förderbedarf in den Bereichen Lernen (3,1% zu 2,4%) und Sprache (2,1% zu 1,6%) und seltener im Bereich emotionale und soziale Entwicklung (1,9% zu 2,5%) festgestellt wird.

Für die systematische Analyse von Ursachen, die für die festgestellten Unterschiede verantwortlich sind, gilt der Hinweis auf die Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde (s.o.).

Tab. 2: Förderquote differenziert nach den Merkmalen Ausländer*in, Zuwanderungsgeschichte und sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf

gegreener emeretungene	2019/20				
	alle Lernenden	Ausländer*in	Zuwanderungs- geschichte		
Lernen	2,4%	5,8%	3,1%		
emotionale/soziale Entwicklung	2,5%	2,4%	1,9%		
Sprache	1,6%	2,0%	2,1%		
körperliche/motorische Entwicklung	0,8%	0,5%	0,6%		
geistige Entwicklung	0,9%	1,7%	0,8%		
Hören und Kommunikation	0,4%	0,6%	0,4%		
Sehen	0,1%	0,1%	0,1%		
Förderquote (Lernende mit sonderpäd. Unterstützungsbedarf in % von allen Lernenden)	8,7%	13,1%	9,1%		
Lernende mit Förderbedarf	7.886	1.895	4.237		
Lernende insgesamt	91.138	14.472	46.540		

Vorsicht ist bei der Interpretation der Daten geboten. So weist die Autorengruppe Bildungsberichterstattung darauf hin, dass der Migrationsstatus selbst nicht Ursache für Schwierigkeiten beim Bildungserfolg ist, sondern die in dieser Bevölkerungsgruppe kumulierenden sozioökonomischen Här-

¹ https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/20200625 Inklusive-Bildung-Zwischen-Licht-und-Schatten_ST-lB.pdf, Seite 13 f. (abgerufen am 18.08.2020)

<u>Frage 3</u>: "Wie hat sich im gleichen Zeitraum die Zahl der Schulabgänger ohne Abschluss und der Schulabgänger mit Abschluss nach Klasse 9 im Vergleich zur gesamten Schülerzahl in Köln entwickelt?"

Der Anteil der Abgänge ohne Hauptschulabschluss ist seit dem Abgangsjahr 2005 (9%) bis zum Abgangsjahr 2017 (5%) gesunken. Seither verlassen anteilig erneut mehr Lernende eine Schule, ohne einen Hauptschulabschluss erworben zu haben.

Dabei war für den Rückgang bis 2017 in erster Linie die sinkende Anzahl der Abgänge von Förderund Hauptschulen, die keinen Abschluss erwerben konnten, ursächlich. Seither vollzieht sich ein Anstieg bei den Abgängen ohne Abschluss und zwar in allen Schulformen außer in den Förderschulen.

Tab. 3: Abgänge ohne Hauptschulabschluss differenziert nach Abgängen ohne Abschluss und Abgängen mit ei-

nem sonderpädagogischen Abschluss

	2012	2014	2016	2018
Abgänge ohne Abschluss	3,6%	3,3%	2,4%	3,9%
Abgänge mit sonderpädagogischem Abschluss (Lernen oder geistige Entwicklung)	2,0%	2,4%	2,9%	2,4%
Abgänge ohne Hauptschulabschluss	5,6%	5,7%	5,3%	6,3%
Abaängo incaccamt	9.206	9.312	9.179	9.003
Abgänge insgesamt	9.200	9.312	9.179	9.003

Junge Menschen ohne Hauptschulabschluss haben leider geringe Aussichten auf einen Ausbildungsund Arbeitsplatz, weshalb besondere Anstrengungen für ihre Integration unternommen werden sollten. Zudem müssen Bildungsverläufe von Kindern und Jugendlichen aus sozioökonomisch prekären Verhältnissen frühzeitig in den Blick genommen werden, um mit geeigneten Maßnahmen die Risiken in Bezug Lernschwierigkeiten und schlechtere Bildungsabschlüsse zu reduzieren. Das stellt hohe Anforderungen an die Verantwortungsgemeinschaft von Stadt und Land z.B. in Bezug auf eine abgestimmte Steuerung von Bildungsressourcen.

Eine Darstellung von Angeboten und Maßnahmen, die einen erfolgreichen, abschlussorientierten Bildungsverlauf unterstützen, wurde dem Monitoringbericht (2018) (session 3779/2018) als Anlage beigefügt.

<u>Frage 4</u>: "Gilt die im ersten Ratsbeschluss von 2012 zum 10-Punkteplan festgeschriebene Vorgabe einer 1:1 – Fortführung der sonderpädagogischen Methoden und des Begutachtungsprivilegs der Sonderpädagog/inn/en mit Blick auf die angestrebte Multiprofessionalität und Vernetzung mit der Jugendhilfe fort?

Das "Begutachtungsprivileg der Sonderpädagogik" gilt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung des Landes NRW (AO-SF) fort.

Zur <u>Eröffnung des Verfahrens</u> stellen die Eltern einen Antrag. Dies ist bereits bei der Anmeldung des schulpflichtigen Kindes an einer Schule möglich (§ 11 AO-SF).

In Ausnahmefällen kann das Verfahren auf Antrag der Schule eröffnet werden, wenn der Lernende nicht zielgleich (Förderschwerpunkte Lernen und geistige Entwicklung) unterrichtet werden kann oder bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, der mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht.

Bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen kann die Schule den Antrag in der Regel erst stellen, wenn der Lernende die Schuleingangsphase

_

² Vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung: Bildung in Deutschland 2020 (2020), Seite 45

der Grundschule im dritten Jahr besucht. Nach dem Ende der Klasse 6 ist ein Antrag nicht mehr möglich (§ 12 AO-SF).

Zur <u>Ermittlung des Bedarfs</u> an sonderpädagogischer Unterstützung beauftragt die Schulaufsichtsbehörde eine sonderpädagogische Lehrkraft und eine Lehrkraft der allgemeinen Schule, die Art und Umfang der notwendigen Förderung unter Berücksichtigung der individuellen Situation des Lernenden feststellen und in einem gemeinsamen Gutachten darstellen (13 AO-SF).

Während der Erstellung des Gutachtens laden die beauftragten Lehrkräfte die Eltern zu einem Gespräch ein. Sie informieren die Eltern im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde über den Ablauf des Verfahrens sowie über weitere Beratungsangebote.

Vor Abschluss des Gutachtens veranlasst die Schulaufsichtsbehörde, soweit sie es für erforderlich hält, eine schulärztliche Untersuchung durch die untere Gesundheitsbehörde. Die Untersuchung umfasst die Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes und die Beurteilung der allgemeinen gesundheitlich bedingten Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane sowie die Beeinträchtigungen und Behinderungen aus medizinischer Sicht.

Gez. Voigtsberger